



Wirtschaftlichkeitsprüfung: Aufklärungspflicht der Prüfungsgremien.

Sofern der Arzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Richtgrößenprüfung für Arznei- und Heilmittel) substantiierte Zweifel an der Richtigkeit der statistischen Grundlagen äußert, sind die Prüfungsgremien verpflichtet, den Argumenten des Arztes nachzugehen und erforderlichenfalls weitergehende Ermittlungen anzustellen.

Die Prüfungsgremien haben bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ärztlich verordneter Leistungen sowohl bei der Anwendung der Methode der statistischen Vergleichsprüfung als auch im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfungen das elektronisch ermittelte Verordnungsvolumen des einzelnen Arztes zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf mögliche Fehler bei der maschinellen Bearbeitung der Rezeptdaten hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem Urteil vom 16. Juli 2008 die Rechtsposition der Ärzte gestärkt (Az.: B 6 KA 57/07 R u.a.).

Das BSG hat mit dieser Entscheidung die Aufklärungspflicht der Prüfungsgremien bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung konkretisiert. Sofern sich für die Prüfungsgremien der Verdacht von Fehlern bei der Berechnung des dem geprüften Arzt zugeordneten Verordnungsvolumens ergibt oder der betroffene Arzt substantiierte Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht, sind sie verpflichtet, dem nachzugehen und erforderlichenfalls weitergehende Ermittlungen anzustellen.

Dazu kann die Heranziehung einer erweiterten Statistik mit der Zusammenstellung aller Verordnungen oder die Vorlage der Original-Verordnungen des Arztes gehören.

Nach der Entscheidung des BSG reichen pauschale Zweifel an den statistischen Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht aus, weitergehende Nachforschungen der Prüfungsgremien zu veranlassen. Die Richter sprechen von substantiierten Zweifeln des Arztes und fordern „konkrete und plausible Angaben, die die Richtigkeit der elektronisch ermittelten Ergebnisse zweifelhaft erscheinen lassen“.

Zur Substantiierung der Zweifel reicht aus, wenn diese sich nur auf einzelne Verordnungsbeträge in dem betroffenen Quartal beziehen und zu ihrer Behebung die Heranziehung der erweiterten Arzneimittel- und Heilmitteldaten möglicherweise hilfreich sein kann.

An die Adresse der Prüfungsgremien geht der Hinweis des BSG, die Anforderungen daran, wann die Beiziehung ergänzender Daten geboten ist, nicht zu überspannen.

Soweit die Prüfungsgremien auf entsprechende Darlegungen des Arztes hin sich von den gesetzlichen Krankenkassen die erweiterten Arzneimitteldaten hätten vorlegen lassen und dem Arzt zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen müssen, stellt die Nichteinbeziehung dieser Daten zur Sachverhaltsaufklärung einen Verfahrensfehler dar, der grundsätzlich zur Aufhebung des Bescheides des beklagten Beschwerdeausschusses führt.

Die Entscheidung des BSG ergänzt die gesetzliche Regelung im § 106 Abs. 2 c SGB V. Hier wurde den Prüfungsstellen die Möglichkeit eröffnet, bei Zweifeln an der Richtigkeit der übermittelten Daten, die Datengrundlagen für die Prüfung aus einer Stichprobe der abgerechneten Behandlungsfälle des Arztes zu ermitteln und die so ermittelten Teildaten nach einem statistisch zulässigen Verfahren auf die Grundgesamtheit der Arztpraxis hochzurechnen.